

# **Reglement**

**über die:**

***Bewirtschaftung***

***der öffentlichen Verkehrsflächen***

***in der Gemeinde Bauen***

## **REGLEMENT über die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Bauen**

Beschlossen von der

Einwohnergemeindeversammlung am: 9. Mai 2005

In Kraft gesetzt durch den GR auf den: 1. Juli 2005

Änderung der Parkzeiten

beschlossen an der

Einwohnergemeindeversammlung vom: 29. Mai 2006

In Kraft gesetzt durch den GR auf den: 15. Juli 2006

Änderung Gebühr für die Jahreskarten beschlossen an der

Einwohnergemeindeversammlung vom: 23. November 2009

In Kraft gesetzt durch den GR auf den: 01. Januar 2010

Die Gemeindeversammlung Bauen,

gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes<sup>2)</sup>,

beschliesst:

### **Artikel 1** Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Parkieren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Einwohnergemeinde Bauen.

### **Artikel 2** Verfügung der Verkehrsbeschränkung

Der Gemeinderat hat im Rahmen dieses Reglements die entsprechende Verkehrsbeschränkung zu verfügen.

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

<sup>2)</sup> SR 741.01

**Artikel 3**      Gebührenpflicht

<sup>1</sup>Wer eine öffentliche Verkehrsfläche im Gebiet der Gemeinde Bauen als Parkplatz benützt, ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup>Kurzparkierer bezahlen die Gebühr, indem sie die zentrale Parkuhr bedienen, Dauerparkierer, indem sie bei der Gemeindekanzlei eine entsprechende Parkkarte erwerben.

<sup>3</sup>Das Ticket oder die Dauerparkkarte ist gut sichtbar im parkierten Fahrzeug aufzulegen.

**Artikel 4**      Dauerparkkarten

<sup>1</sup>Es gibt Monats- und Jahreskarten.

<sup>2</sup>Wer sein Fahrzeug länger auf einer öffentlichen Verkehrsfläche im Gebiet der Gemeinde Bauen abstellen will, als die Gebühr mit Parkuhr das ermöglicht, hat bei der Gemeindekanzlei eine Dauerparkkarte zu erwerben.

<sup>3</sup>Die Dauerparkkarte wird ausgestellt, sofern noch genügend öffentliche Parkplätze verfügbar sind. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl Parkplätze, die stets den Parkuhrbenützern zur Verfügung stehen muss.

<sup>4</sup>Die Dauerparkkarte gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.

**Artikel 5**      Höhe der Gebühren

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Anhang, der Bestandteil dieses Reglements ist.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren jährlich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Veränderungen der Gebühren um mehr als 20 Prozent bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup>Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat einem Benützer oder einer Benützerin die Gebühr für eine Dauerparkkarte herabsetzen oder erlassen, wenn besondere Umstände das rechtfertigen.

**Artikel 6** Kontrolle

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beauftragt als Kontrollorgan bestimmte Personen, die überwachen, ob dieses Reglement eingehalten wird.

**Artikel 7** Ordnungsbussen

<sup>1</sup>Wer die Vorschriften im Zusammenhang mit den Parkuhren und deren Bedienung nicht einhält, wird vom Kontrollorgan mit einer Ordnungsbusse belegt. Dabei ist die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr<sup>1)</sup>, namentlich deren Artikel 22, anzuwenden.

<sup>2</sup>Stellt das Kontrollorgan fest, dass die Bestimmungen über die Dauerparkkarten nicht eingehalten sind, zeigt er das bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderats an. Gestützt darauf kann der Gemeinderat in Würdigung der Umstände eine Busse bis Fr. 500.-- verfügen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 92 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup>Unabhängig von der Busse hat die fehlbare Person die geschuldete Gebühr sowie eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.-- nachzuzahlen.

**Artikel 9** Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

**Artikel 10** Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Reglements.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bauen  
Die Präsidentin: Françoise Ellenberger Planzer  
Die Gemeindegeschreiberin: Heidi Meier

---

<sup>1)</sup> RB 50.1311

<sup>2)</sup> RB 2.2345

**Anhang**  
(Artikel 5)**Höhe der Parkgebühren**1. *Zentrale Parkuhr (gebührenpflichtige Zeit täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr)*

- a) Die erste Stunde ist gratis
- b) bis 2 Stunden Fr. 2.--
- bis 3 Stunden Fr. 3.--
- bis 4 Stunden Fr. 4.--
- 1 Tag Fr. 5.--
- Jeder weitere Tag Fr. 5.--

2. *Dauerparkkarte*

- a) Tageskarte Fr. 5.-- pro Tag (am Automaten lösbar)
  - b) Monatskarte Fr. 30.-- pro Monat
  - c) Jahreskarte Fr. 100.-- pro Jahr
  - d) bis 20-jährig Jahreskarte Fr. 20.-- pro Jahr
- (in dem Jahr, in dem jemand 20 Jahre alt wird, wird noch Fr. 20.-- berechnet, erst ab 21-jährig wird Fr. 100.-- berechnet)

Die Monats- bzw. die Jahreskarten sind im Voraus bei der Gemeindekanzlei zu bestellen.

Änderung Gebühr für die Jahreskarten beschlossen an der

Einwohnergemeindeversammlung vom: 23. November 2009

In Kraft gesetzt durch den GR auf den 01. Januar 2010

**Kontrollen bei Anlässen**

- 1. Damit bei Anlässen keine Kontrollen durchgeführt werden, muss der Veranstalter, mindestens 20 Tage vor dem Anlass, ein schriftliches Gesuch beim Gemeinderat einreichen.

In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den

23. Juni 2010